



Kislung »Brücke mit Wildbach« (Gem.)

den Geschäftsverkehr in einer Nebenstelle oder gar in der Zentralstelle in Leipzig vorzustellen. Man muß nämlich wissen, daß diese Büros bis vor Kurzem auch noch darüber zu entscheiden hatten ob der Preis für ein modernes Gemälde, für eine Graphik oder Plastik angemessen war. In Leipzig und Stuttgart wären also in diesem Falle täglich Berge von Fakturen unter den eben geschilderten Schwierigkeiten nachzuprüfen gewesen, da die Verkaufsordnung natürlich nur dann Sinn hatte, wenn auch wirklich bei jedem Titel der richtige Preis kontrolliert wurde. Man hätte dann nach einigen Wochen eine eingereichte Rechnung entweder bewilligt zurückbekommen oder aber — was wahrscheinlicher sein mußte — eine Rückfrage erhalten, deren Duplik und Replik hätte wieder einige Wochen in Anspruch genommen, und der Besteller im Ausland hätte natürlich geduldig gewartet bis nach Monaten vielleicht die Ausfuhr genehmigt wäre. Gewiß — die Filialen in größeren Städten sollten den Geschäftsverkehr vereinfachen, sie hatten aber noch mehr Schwierigkeiten zu überwinden, als die Zentralstelle in Leipzig, welche durch telephonische Anfragen sich orientieren konnte. Die Geschäftsführung dieser Zweigstellen beruhte auf reiner Willkür, denn es war praktisch — wie gesagt — einfach unmöglich die Richtigkeit einer größeren aufgestellten Rechnung nachzuprüfen. Diese Schwierigkeit wurde besonders erhöht durch den § 8b III, durch welchen dem Ver-

leger freigestellt wurde, einen besonderen Auslandspreis für seine Werke festzusetzen, welche er im Buchhändler Börsenblatt veröffentlichen muß. Dieser Auslandspreis muß wenigstens den doppelten Ladenpreis betragen. Damit ist dem Verleger das Recht eingeräumt statt den allgemein gültigen Valutaaufschlag, welcher für die Schweiz zwischen 480 und 260% schwankte, nur 100% zu berechnen. Der Hauptparagraph ist also von vornherein durchbrochen. Tatsächlich beträgt heute der Valutaaufschlag sehr viele Verlagsartikel nur noch 100%, da besonders in den letzten Monaten immer mehr Verleger von dieser Vergünstigung Gebrauch machten, nachdem sie gemerkt hatten, daß es dem Ausland nicht eingefallen ist, die deutschen Wucherpreise zu zahlen. Der Sorntimer darf das natürlich auch tun, aber man stelle sich einmal die praktische Durchführung vor: Welche Unsumme von Arbeit ist allein nötig die im B. Bl. veröffentlichten Sonderpreise zu sammeln, zu katalogisieren und auf dem Laufenden zu halten. Nehmen wir einmal an, ein Schweizer Geschäftsfreund bestellt bei mir 10 Bücher und ich bin wirklich in der Lage gewesen, die verschiedenen Auslandspreise festzusetzen, dann ergibt sich bei der Berechnung der zehn Bücher folgendes Bild: Fünf Bücher haben den gerade geltenden Valutaaufschlag von — sagen wir — 280%, eines davon hat 100% Aufschlag, eines 120, eines 200, diese letzteren natürlich in Francs ausgedrückt, eines ist ein vergriffener Luxusdruck und hat



Kislung »Häuserlandschaft mit Bach« (Gem.)